Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 211.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 9 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Minorität der Unterrichtscommißion, über die Sittengerichte.)

Sind aber Sittengerichte ein angemessenes Mittel, diesen höchsten, diesen allbeglückenden Zweck zu erreichen? Können gute Sitten, auf der jetzigen Stuffe der sittlichen und intellektuellen Cultur und bey der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther in Helvetien, das Produkt von Sittengerichten seyn, so wie sie uns die Majorität der Commißion vorschlägt?

Die Minorität der Commißion glaubt es nicht; denn wenn Sittengerichte die bürgerliche Freyheit in Gefahr setzen; dem Zustand der Cultur und der jetzigen Stimmung der Gemüther nicht angemessen sind; wenn gute Sitten endlich durch andere Mittel als durch Sittengerichte gegründet werden müssen, so ist der Vorschlag verwerflich.

Die Gefahr, womit die Sittengerichte die bürgerliche Freyheit bedrohen können, und bedrohen müssen, ist einleuchtend. Worin besteht die bürgerliche Freyheit? Sie besteht darin, daß jeder in seinen natürlichen und erworbenen Rechten vollkommen geschüzt sey, und daß auch jeder die beruhigendeste Ueberzeugung habe, daß seine Freyheit, als der Inbegriff seiner Rechte, in so weit sie nicht in positive Verletzung der Rechte anderer ausartet, wirklich, nicht bloß der Idee nach, geschüzt sey. Diese Meinung, diese Ueberzeugung von seiner Freyheit und Sicherheit, kann der Bürger nur dann haben, wenn er von keiner Willkühr, sondern bloß von den Gesetzen abhängt, die allein bestimmen müssen, durch welche Handlungen er die Rechte anderer, oder des Staats, der ihn schüzt, verlezt, und zwar von solchen Gesetzen, die für alle gleich gegeben sind, die gleichen Handlungen als gesetzwidrig erklären und keiner willkührlichen Auslegung Raum geben.

Was sind nun Sittengerichte? Sittengerichte sollen das beurtheilen, das ahnden, was keine wirkliche Verletzung der Rechte anderer ist, sondern was bloß den sittlichen oder religiösen Anstand verlezt; was andern zum Aergerniß gereichen kann; was also von sittlichen und religiösen Meinungen, die von der mannigfaltigsten Verschiedenheit, je nach dem Grade der sittlichen oder religiösen Cultur, abhängig sind, was mithin durch Gesetze gänzlich unbestimmbar ist.

Um dieß darzuthun, will ich nur eines Paragraphs bemeldten Entwurfs erwähnen, welcher Handlungen, die die Achtung gegen den Gottesdienst verletzen, der Ahndung der Sittengerichte unterwirft. Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst, welch ein unbestimmter, vieldeutiger Begriff! Soll unter Verletzung dieser Achtung bloß das verstanden werden, was den öffentlichen Gottesdienst stört, was andere verhindert dem Gottesdienst obzuliegen. In diesem Sinn ist eine solche Handlung eine Verletzung der Rechte anderer; mithin bestimmbar durch Gesetze; gehört also nicht unter die Competenz eines Sittengerichts, sondern in das Gebiet der Polizey. Soll aber Verletzung der Achtung gegen den Gottesdienst heissen, was eine Nichtbeobachtung der Gebräuche und der Vorschriften irgend eines positiven Gottesdienstes ist, dann ist Ahndung dessen von Seite eines Sittengerichts, ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Gewissens, in das kostbarste Recht, das jeder Bürger hat, in der Art und Weise wie er Gott am besten verehren zu können glaubt, seiner eigenen religiösen Ueberzeugung zu folgen und dafür nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich zu seyn.

Nun frage ich Euch, B. G. wollet Ihr die bürgerliche Freyheit so unbestimmten, vieldeutigen, der Willkühr Thür und Thor öffnenden Ausdrücken preisgeben, und zwar in Helvetien, wo ächt religiöse Begriffe, noch so wenig von unächt religiösen unterschieden werden; wo der Religionsunterricht bey allen Religionspartheyen noch so unvollkommen ist; wo oft das, was als Religion gelehrt wird, weit entfernt dem Sittengesetz förderlich zu seyn, dasselbe oft verdunkelt und ihm gerade entgegen ist; wo so oft das für Tugend und religiösen Anstand gilt, was bloß Gebrauch und Ceremonie einer positiven Religion ist, weder auf Verstand noch Herz wirkt, bloße Andächtler, die beynebens oft die schlechtesten Menschen sind, erzeugt; in einem Zeitpunkt, wo einerseits Fanatismus hie und da rege ist und seine Waffen bereitet, um in einem seinen Zwecken günstigern Moment loszubrechen; anderseits aber ein Zettergeschrey erhoben und der Verdacht verbreitet wird, als wolle man absichtlich die Religion umstürzen, und der Verfall der Religion den Grundsätzen der Freyheit beygemessen wird; wo beynebens Anmaßungen einiger Geistlicher zum Vorschein kommen, die das Gebiet der Sittlichkeit sich ausschließlich vorbehalten wollen, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie die öffentliche Meinung nach willkührlichen Zwecken einer Corporation, zu bestimmen und zu lenken streben; in einem solchen Zeitpunkt, wo Mißhelligkeit in politischen Begriffen, wo Partheygeist überall rege ist; in einem solchen Zeitpunkt wollet Ihr all diesen Leidenschaften neuen Spielraum eröffnen, um diejenigen, gerichtlicher Entehrung und Schande auszusetzen, die den Grundsätzen der Freyheit anhiengen, Vorurtheile aller Art bekämpften, und sich dadurch den Haß der Uebelgesinnten und Uebelbelehrten zuzogen; in einem Zeitpunkt endlich, wo der Staat noch für keine bessern Unterrichtsanstalten hat sorgen können.

Weit entfernt also Sittlichkeit durch Sittengerichte zu befördern, stünde zu besorgen, daß Kultur zur Sittlichkeit in ihren Fortschritten gehemmt, schädliche Vorurtheile aller Art und böse Leidenschaften genährt und befestigt werden würden. Die übrigen Art. des Entwurfes der Majorität der Commißion, gehören entweder unter das Gebiet der Polizey oder in Betreff der Streitigkeiten unter Eheleuten, unter die zu bestimmende Competenz in Ehesachen, entweder zu gütlicher Beylegung oder zu Entscheidung derselben; oder endlich unter die Behörden, die Ihr zur Bethätigung oder zur Aufsicht über den Unterricht bestimmen werdet.

Gute Sitten können nie das Werk des Zwanges der Sittengerichte, sondern nur des freyen Entschlusses seyn. Wo nicht der freye Wille mit der Pflicht übereinstimmt und durch moralische Einsicht geleitet, sie aus eignem Antrieb erfüllt, da wird nur Heucheley erzeugt, kein wahrhaft guter und edler, zur Tugend und Vaterlandsliebe emporstrebender Nationalcharakter gegründet.

Gute Sitten müssen durch ganz andere Mittel als durch Sittengerichte befördert werden. Nur in einem Staat, wo der sittliche und religiöse Unterricht vervollkommnet ist, wo dieser Unterricht allen in so weit zu Theil wird, als es nöthig ist, seine Pflichten als Mensch und Bürger zu erkennen und auszuüben; wo durch diesen Unterricht die schädlichsten Irrthümer zerstört und verhütet, die Unwissenheit vermindert und die Berichtigung der öffentlichen Meinung vorbereitet ist; wo die constitutionelle Organisation so beschaffen ist, daß nur Rechtschaffenheit, Bürgersinn und Einsichten den Zutritt zu den Aemtern eröffnen, wo also auch der jedem Menschen natürliche Ehrtrieb und sein wohlverstandenes Interesse noch mitwirken, ihn zur Tugend und zu guten Sitten zu führen; nur in einem Staat, wo unter den Menschen kein anderer Unterschied als der der Tugend, des Verdienstes und der Einsicht, von den Gesetzen anerkannt wird und dadurch die Gemüther der Bürger aller Stände allmählig gehoben und veredelt werden; wo übrigens alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstands durch die freyeste Betriebsamkeit eröffnet sind; wo durch weise Gesetze dem Uebermaß des Reichthums so wie dem Uebermaß der Armuth gesteuert wird; in einem solchen Staat allein können gute Sitten gedeihen und allgemein werden. Alle Anstalten von Seite des Staats, welche nicht mit einer solchen Organisation zusammenhängen oder derselben vorgehen, würden voreilig und aus obbestimmten Gründen dermal mehr schädlich als nützlich seyn. Die Minorität der Commißion verwirft daher den Antrag zu Sittengerichten überhaupt und zu dem vorgelegten Entwurf insbesonders.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Constitutionscommißion überwiesen:

B. G.! Der Vollz Rath übersendet Ihnen die von dem Statthalter des Cantons Linth überschikte, und mit einem Schreiben begleitete Bittschrift der Gemeinde Ruelen, dahin zielend, daß sie von dem Distrikte Rapperswyl, wovon sie einen Theil ausmacht, getrennt, und dem Distrikte Schaenis, sodann dem Munizipalbezirk von Wangen einverleibt werden mögte.

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Vollz. Rath um so mehr empfehlen zu müssen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus eilf Aktivbürgern besteht, ihrer örtlichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hätte gerissen, und stets mit Wangen hätte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schul- und andere Güter gemeinschaftlich besizt und genießt.

Die Criminalgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzgebungs-Commißion mit der Untersuchung beauftragt: ob das Gesetz vom 28. Hornung 1800, welches den Distriktsgerichten die Beurtheilung der mindern Vergehen beylegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commißion hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen kürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

1. Der 88te Art. der Constitution unterscheidet zwey Classen von Verbrechen, die schweren Verbrechen, und die geringen. Die erstern sind diejenigen, welche die Todesstraffe, die Gefängniß- oder Verbannungsstraffe für länger als zehen Jahre, nach sich ziehen; und unter den leztern werden alle andern Vergehen verstanden. Der gleiche Artikel erklärt, daß die Cantonsgerichte in schweren Criminalfällen in erster Instanz, und in den übrigen Criminalfällen in lezter Instanz abzusprechen haben. Wenn also die Cantonsgerichte in geringern Criminalfällen in lezter Instanz absprechen, so folget natürlicher- uud nothwendigerweise daraus, daß ein anderes Gericht in erster Instanz urtheilen müsse, und dieses Gericht kann kein anderes, als das Distriktsgericht seyn

2. Allein ohne uns länger dabey aufzuhalten, den Sinn der Verfassungsakte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger entscheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Richter in allen geringern Criminalfällen seyn sollen: das will sagen, daß die Organisation der Gerechtigkeitspflege in Helvetien einen einzigen Fall aufweisen würde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt wäre; den Fall nemlich, wo es um seine Ehre, seinen politischen Stand, und seine Freyheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Cassation vorbehalten sey; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation kennt; ein Unterschied, der äusserst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richter begwältigt, diejenigen Gründe in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers, über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschluß vom 12. August 1800 abgesezt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Distriktsgerichts Oberseftigen, sind ernennet worden:

Bürger Brügger, gewesener Freyweibel zu Kirchdorf.
— Christ. Dähler, Alt-Ammann von Seftigen.
— Christian Ruffener in Bühl von Blumenstein.
— Christian Schwendimann, Alt-Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
— Peter in der Mühle, Distriktsrichter von Amsoldingen.
— Ulrich Wanger, Munizipal von Thierachern.
— Christen in der Mühle, Agent zu Uetendorf.
— Christian Krebs, von Kirchdorf, Agent das.

2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die im 4ten Art. seines Beschlusses vom 7ten Weinm. verordnete Einsendung der Bordereaux über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von statten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Gränze der Republik, die Unterstützung der dor-